

# **Vereinsatzung Bildungsinitiative Hallo Einstein e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Bildungsinitiative Hallo Einstein e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach Eintragung des Vereins lautet der Name Bildungsinitiative Hallo Einstein e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Sitz des Vereins ist Hannover

## **§2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung von Bildungs- und Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche. Dabei initiiert und unterstützt der Verein insbesondere Angebote, die der Verbesserung der schulischen Leistungen von jungen Menschen dienen.

Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Ausgenommen hiervon sind ArbeitnehmerInnen des Vereins. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Aufsichtsrat.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person sowie in dem Fall, dass mit dem bisherigen Mitglied ein Anstellungsverhältnis begründet wird.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Ein wichtiger Grund liegt ebenfalls vor, wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat. Gegen eine auf Ausschluss lautende Entscheidung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung Beschwerde einlegen. Bei unbekannt verzogenen Mitgliedern beträgt die Frist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung. Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§6 Beiträge**

Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der hauptamtliche Vorstand

### **§8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet und mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes in Textform einberufen. Für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege elektronischer Kommunikation (zum Beispiel per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Form aus Anwesenden und elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmt. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache

Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn ein Anteil aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, der dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

Der Aufsichtsrat kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins sie unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt. Die Mitgliederversammlung ist in Präsenz durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats
- b) Wahl von zwei Vereinsrevisoren/Kassenprüfern
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Aufsichtsrats
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Aufsichtsrats
- e) Satzungsänderungen
- f) Verabschiedung einer Beitragsordnung
- g) Auflösung des Vereins
- h) Behandlung von Anträgen, die mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Aufsichtsrat vorliegen müssen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

In den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse enthält und von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der/dem Protokollführer(in) zu unterschreiben ist. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern des Vereins zu übermitteln.

Im Falle des Einspruchs gegen die Fassung des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§9 Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereinsvorstands sein dürfen. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Mitarbeiter/innen des Vereins sind nicht in den Aufsichtsrat wählbar.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können Mitglieder des Vereins sein.

Aus seiner Mitte wählt der Aufsichtsrat für die Dauer von vier Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Bei Verhinderung wird der/die Aufsichtsratsvorsitzende durch deren/dessen Stellvertreter(in) vertreten.

Die Aufsichtsratssitzungen werden von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, es sollen mindestens vier Sitzungen pro Jahr stattfinden. Sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht, können die Sitzungen auch im Wege elektronischer Kommunikation (zum Beispiel per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Form aus Anwesenden und elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in mindestens ein Mitglied an der Sitzung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch schriftlich, per Fax oder Email gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder des Aufsichtsrats zustimmen. Außerhalb von Sitzungen des Aufsichtsrats gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Der Aufsichtsrat ist das Aufsichtsorgan des Vereins. Er überwacht und berät den Vorstand. Er beteiligt sich nicht am operativen Geschäft, ist aber bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung einzubeziehen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Festlegung und Kontrolle von Struktur und strategischer Ausrichtung des Vereins auf der Grundlage der Satzung
- b) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands
- c) Entgegennahme und Überwachung des dem Vorstand obliegenden Berichtswesens und des Jahresabschlusses mit Empfehlung an die Mitgliederversammlung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Besetzung des Vorstands einschließlich Vorbereitung und Abschluss der mit den Vorstandmitgliedern abzuschließenden Verträge, Amtsenthebung und Abberufung des Vorstands sowie Entgegennahme von Rücktrittsgesuchen und Kündigungserklärungen von Vorstandsmitgliedern
- f) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- g) Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen im Zusammenwirken mit dem Vorstand
- h) Entgegennahme und Genehmigung des Wirtschaftsplans
- i) Genehmigung von Geschäften ab einem Einzelbetrag, ab einer Summe von allen Geschäften mit einem Vertragspartner pro Jahr oder ab einem Jahresvolumen von 75.000,- Euro
- j) Regelungen von Vertragsangelegenheiten bezogen auf die Mitglieder des Aufsichtsrats
- k) Unverzügliche Information an die Mitgliederversammlung über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen

Der Aufsichtsrat kann für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG erhalten.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus ein oder zwei Mitgliedern, von denen wenigstens ein Mitglied hauptamtlich vergütet werden soll.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates. Die Aufgabenverteilung bei einem mehrgliedrigen Vorstand wird durch eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.

Jedes Mitglied des Vorstands vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein. Die Mitglieder des Vorstandes können für Geschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat im Rahmen seiner Sitzungen über die Lage des Vereins, den Gang der Geschäfte und über wesentliche Vorgänge.

### **§ 11 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss**

Der Vorstand hat den Wirtschaftsplan vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Jahresabschluss soll innerhalb von sechs Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahrs aufgestellt und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.

### **§12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Vereinsrevisoren/Kassenprüfer/-innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstands sein.

### **§ 13 Datenschutz**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit dies aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich ist, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

#### **§14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.